

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 85 (2000)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

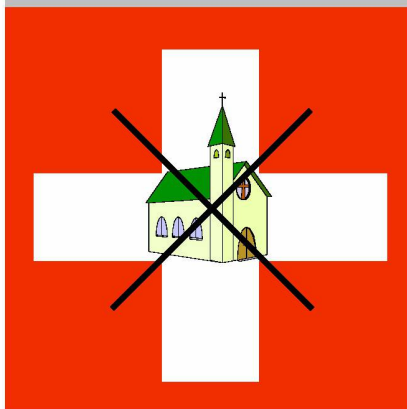
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Religionsfreie Verfassung



Seit 126 Jahren steht in unserer Bundesverfassung der Bistumsartikel, ein Artikel, der sich mit den inneren, organisatorischen Angelegenheiten der katholischen Kirche befasst. Schon vor bald 30 Jahren hat das Parlament den Willen bekundet, dieses "Kulturkampf-Relikt" zu entsorgen. Mit Hinweis auf die Totalrevision wurde das Geschäft aber immer wieder verschoben. In der vergangenen Herbstsession war das Geschäft vor dem Nationalrat. Dieser stimmte mit 140 zu 30 Stimmen der Streichung zu und lehnte den Antrag des Ständerates ab, der weiter aufschieben wollte "bis die allgemeinen Grundsätze der Beziehungen zwischen Religionsgemeinschaften und Staat festgehalten seien". Darauf wollte sich der Nationalrat aber vernünftigerweise gar nicht einlassen.

Die Katholiken sind gespalten. Die einen begrüssen die Entlassung aus der staatlichen Bevormundung, andere

wehren sich für die Beibehaltung mit dem Argument, dass der Artikel ein Schutz gegen aufgezwungene Bistümer darstelle (siehe Affäre Haas). Diese Kreise wünschen einen weiteren Aufschub und den Abschluss eines Staatsvertrages mit dem Vatikan, der zusätzlich die Mitsprache der Ortskirchen bei der Bischofsnennung garantieren soll.

Darfs sonst noch etwas sein? Warum soll der Staat für die Gläubigen die heissen Kohlen aus dem Feuer holen? Es ist Zeit, dass unsere Verfassung definitiv von solch alten Zöpfen befreit wird. Es ist mitnichten Aufgabe eines modernen Staates in organisatorische Belange einer Kirche einzugreifen. Auch ein demokratischer Staat ist nicht dazu da, Demokratie im letzten Kaninchenzüchterverein zu garantieren.

Argumentiert wird im Übrigen mit der Tatsache, dass in verschiedenen kantonalen Kirchengesetzen eine demokratische Organisation vorgeschrieben wird. Wie die katholische Kirche da überhaupt den Status einer anerkannten Kirche erhalten konnte ist nicht nachvollziehbar.

In dieser Situation kommt nun auch noch der evangelische Kirchenbund mit der Forderung nach einer "umfassenden" Regelung in der Bundesverfassung, die der "Bedeutung der Religionsgemeinschaften in positiver Weise entspreche" und erhält prompt die Unterstützung der Mehrheit des Ständerates. Verzögerung heiligt hier alle Mittel. Klar doch, dass die Ausarbeitung eines solchen Artikels wieder Jahre ins Land gehen liesse, der status quo so noch lange erhalten bliebe.

Unabhängig von taktischen Spielchen muss aber auch gesagt werden, dass ein solcher Artikel in der Verfassung nicht am Platz wäre.

Das neueste Bundesgerichtsurteil in Sa-

chen Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen (siehe FREIDENKER 9/2000) ist höchst umstritten. An einer Kirchenrechtstagung an der Uni Freiburg ist kürzlich festgestellt worden, dass staatliche Kultusbudgets eigentlich keine rechtliche Grundlage mehr hätten. Bei der Verfassungsrevision sei nämlich auch ein Artikel gestrichen worden, wonach niemand "speziell für eigentliche Kultuszwecke" erhobene Steuern bezahlen muss, sofern er der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht angehört. Dieser war seit 1874 so ausgelegt worden, dass er die kantonale Finanzierung der reformierten Kirche schützte und nach Auslegung des Bundesgerichts nur die Verwendung von Steuergeldern für ausschliesslich religiöse Zwecke verbot. Laut dem Kirchenrechtler und früheren St. Galler Richter Urs Josef Cavelti steht heute die allgemeine kantonale Finanzierung der reformierten Landeskirche ohne rechtliche Grundlage da.

Befürworter eines Religionsartikels argumentieren, der Staat könne nicht von einem so wesentlichen Element der Gesellschaft keine Notiz nehmen. Dazu ist zu sagen, dass der Staat zu vielen wesentlichen Elementen der Gesellschaft schweigt. Auch der Sport ist in der Verfassung nicht erwähnt, kulturelle Elemente wie Theater und Musik in der Verfassung nicht geregelt. In diesen Bereichen soll eben gerade die Freiheit der einzelnen Person gelten, die für sie relevanten Elemente selbst zu bestimmen.

Es ist zu hoffen, dass der Ständerat einlenkt und das Thema Bistums- oder Religionsartikel endlich vom Tisch ist.

Reta Caspar

Quellen:
NZZ 23.9., 2.10., 12.10. 2000, www.admin.ch
Radio DRS 2, Kontext, 12.10.2000

THEMEN in diesem FREIDENKER

Religionsfreie Verfassung	1
Freidenker-Umschau	2
Seminarbericht	4
Von aller Vernunft verlassen?	5